

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/5/27 Ra 2017/12/0047

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.2019

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

B-VG Art133 Abs4 VwGG §28 Abs3 VwGG §34 Abs1

### Rechtssatz

Ein Widerspruch zwischen der Rechtsprechung des OGH und dem VwGH begründet für sich genommen keine grundsätzliche Rechtsfrage (VwGH 8.6.2018, Ra 2017/17/0452). Demjenigen, der - allenfalls gestützt auf Rechtsprechung des OGH - eine die Judikatur des VwGH ablehnende Rechtsauffassung vertritt, steht es frei, eine außerordentliche Revision zu erheben. Der VwGH hat, sofern er sich der Rechtsauffassung des OGH anschließt, die Revision zuzulassen (vgl. VwGH 21.1.2016, Ra 2015/12/0051).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017120047.L00

Im RIS seit

26.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$